

1980

Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 1980

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 80	<b>Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes</b> . 7832-1, 7832-5, 7832-1-13, 7832-3	545
10. 5. 80	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern</b> ..... 603-9	560
10. 5. 80	<b>Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</b> ..... neu: 2030-1-8; 2030-1, 2030-2, 301-1, 223-3, 2035-4, 2032-1, 2030-25, 53-4	561
12. 5. 80	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes .. 26-1-1	564

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18 .....	565
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	566
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	566

## Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes

Vom 10. Mai 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde, andere Einhufer, Kaninchen und Hunde, die als Haustiere gehalten werden, unterliegen, wenn ihr Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlacht tier- und Fleischbeschau); dies gilt entsprechend für Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird. Erlegtes Haarwild unterliegt unbeschadet des Satzes 3 bei gleicher Zweckbestimmung nur der Fleischbeschau. Die Schlacht tier- und Fleischbeschau kann bei Hauskaninchen, die Fleischbeschau bei erlegtem Haarwild unterbleiben, wenn keine Merkmale

festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuß für Menschen erscheinen lassen, und

1. das Fleisch zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird oder
2. das erlegte Haarwild unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahegelegene oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.

Fleisch von Affen darf zum Genuß für Menschen nicht gewonnen werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Haarwild:

Säugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden und nicht ständig im Wasser leben.

2. Erlegen:  
Töten von Haarwild durch Abschluß nach jagdrechtlichen Vorschriften; als erlegtes Haarwild gilt auch durch andere äußere gewaltsame Einwirkungen getötetes Wild und Fallwild.
  3. Schlachten:  
Tötung eines in § 1 genannten Tieres durch Blutentzug.
  4. Fleisch:  
Alle Teile der in § 1 genannten Tiere, frisch oder zubereitet, die zum Genuß für Menschen geeignet sind.
  5. Frisches Fleisch:  
Fleisch, das über das Gewinnen, Kennzeichnen, Wiegen, Zerlegen, Entbeinen, Umhüllen, Verpacken, Lagern, Kühlen, Gefrieren oder Befördern hinaus nicht behandelt worden ist.
  6. Zubereitetes Fleisch (Fleischerzeugnis):  
Ein Erzeugnis, das aus Fleisch oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt,
    - a) im innerstaatlichen Handelsverkehr über Nummer 5 hinaus behandelt,
    - b) im innergemeinschaftlichen oder im Handelsverkehr mit Drittländern einem vorgeschriebenen Behandlungsverfahren unterworfen worden ist.
  7. Tierkörper:  
Der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Enthäuten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Vorderfußwurzel- oder Hinterfußwurzelgelenkes (Karpal- oder Tarsalgelenk), des Kopfes, des Schwanzes und der milchgebenden (laktierenden) Milchdrüse. Satz 1 gilt für erlegtes Haarwild entsprechend.
  8. Nebenprodukte der Schlachtung:  
Frisches Fleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn es noch in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden ist.
  9. Mitgliedstaat:  
Ein Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört.
  10. Drittland:  
Ein ausländischer Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.
  11. Versandland:  
Ein Land, aus dem Fleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.
  12. Bestimmungsland:  
Ein Land, wohin Fleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.
  13. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr:  
Der Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
  14. Einfuhr:  
Das Verbringen von Fleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes.
  15. Ausfuhr:  
Das Verbringen von Fleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost).
  16. Beseitigung:  
Beseitigen von geschlachteten oder erlegten Tieren, deren Teilen sowie von Fleisch nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in der jeweils geltenden Fassung.
  17. Kommission:  
Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
  18. Amtlicher Tierarzt:  
Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Überwachung der Hygiene, die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau, der Trichinenschau, der Fleischuntersuchung oder der Einfuhruntersuchung übertragen worden ist.
    - (2) Dem Gesetz unterliegen vorbehaltlich des § 3 a Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a bis d nicht
      1. Extrakte, Brühen, Soßen und ähnliche Erzeugnisse, die die Struktur von Fleisch vollständig verloren haben, ausgenommen aus dem Fettgewebe ausgelassenes Fett,
      2. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Fleisch enthalten,
      3. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse,
      4. eiweißhaltige Abbauprodukte aus Fleisch wie Peptone, Zellproteine und Gelatine."
3. Folgender § 3 a wird eingefügt:
- „§ 3 a
- Versand in einen anderen Mitgliedstaat
- (1) Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es
1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen,
  2. bei einer weitergehenden Zerlegung des Tierkörpers als in Viertel oder bei einer Herauslösung der Knochen in einem zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieb zerlegt,
  3. in zugelassenen und überwachten Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder in außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten

ten Gefrier- oder Kühleinrichtungen, zubereitetes Fleisch auch in zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieben gelagert,

4. im Falle von zubereitetem Fleisch in einem zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieb hergestellt,
5. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen gewonnen, nach Maßgabe dieses Gesetzes untersucht, als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet, hergestellt, verpackt, gelagert, befördert und sonst behandelt worden ist und
6. von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet wird.

Satz 1 gilt nicht für

- a) Fleischextrakte, Fleischkonsommes, Fleischbrühen, Fleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Fleischstücke;
- b) ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen, Fleischmehl, Schwartenpulver, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma;
- c) ausgelassene Fette aus tierischen Fettgeweben;
- d) gereinigte, gebleichte, gesalzene oder getrocknete Mägen, Blasen und Därme;
- e) Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist,

soweit die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe und Einrichtungen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller zuverlässig ist,
2. die vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt sind,
3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden, die vom Inhaber nach der Inbetriebnahme einzuhalten sind.

(3) Die Zulassung ist aufzuheben, wenn

1. nach Feststellung der zuständigen Behörde oder
2. nach Mitteilung der Kommission

eine Voraussetzung für die Zulassung nicht gegeben war (Rücknahme) oder nachträglich weggefallen ist (Widerruf) und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist abgeholfen wird. Diese Frist darf drei Monate nicht übersteigen. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) die Zulassung oder die Aufhebung einer Zulassung unverzüglich mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung einer Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 ist auch dann einzuleiten, wenn nach der Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zur Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die festgestellten Tatsachen, die getroffenen Maßnahmen und die Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsgründe mit.

(5) Die zuständige Behörde hat den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Erstattung von Gutachten oder Berichten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die hygienischen Mindestanforderungen an Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe und außerhalb dieser gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen,
2. die hygienischen Mindestanforderungen an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung, Herstellung oder sonstige Behandlung von Fleisch,
3. die Herstellung und die Verfahren zur Haltbarmachung von zubereitetem Fleisch,
4. die Überwachung der Herstellung sowie die Durchführung der Untersuchung von zubereitetem Fleisch,
5. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung,
6. die Herrichtung der in Absatz 1 genannten Tiere und des von ihnen stammenden Fleisches zur Untersuchung,

um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des Fleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen.“

4. Folgender § 3 b wird eingefügt:

#### „§ 3 b

Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Betriebe

(1) Die Einhaltung der in § 3 a genannten Voraussetzungen durch die zugelassenen Betriebe ist von einem amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch.

(2) Die amtlichen Tierärzte und die als Hilfskräfte tätigen Fleischbeschauer und Trichinenschauer (§ 4 Abs. 5) sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt, zum Zwecke der Überwachung während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit

1. Räume oder Einfriedigungen, in denen sich Schlachttiere vor der Schlachtung befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt, hergestellt oder sonst behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,
2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und
3. Proben zu entnehmen.

Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Verfahren der Überwachung zu regeln, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sicherzustellen."

5. In § 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in den in § 3 a genannten Betrieben sind unbeschadet der Absätze 1 und 2 Aufgabe der zuständigen Behörden. Sie sind durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen; sie sind amtlichen Tierärzten zu übertragen. Ihnen können als Hilfskräfte besonders ausgebildete Fleischbeschauer, Trichinenschauer sowie Personen, die die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit vornehmen, zur Unterstützung bei rein technischen Tätigkeiten unter ihrer Aufsicht und Anleitung beigegeben werden.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen, die an die in Absatz 5 genannten Hilfskräfte zu stellen sind, sowie über den von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich zu erlassen."

6. In § 5 Abs. 7 werden die Worte „für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister)“ gestrichen.
7. In § 9 Abs. 7 werden die Worte „für Gesundheitswesen“ gestrichen.
8. § 9 a wird gestrichen.
9. In § 10 werden das Zitat „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ durch das Zitat „§ 8 Satz 1“ ersetzt und die Worte „und des § 9 a“ gestrichen.

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Allgemeines Verbot

Es ist verboten

1. Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feli-

den), Dachsen und Affen in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen,

2. zubereitetes Fleisch von Pferden und anderen Einhufern einzuführen."

11. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Frisches und zubereitetes Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus einem anderen Mitgliedstaat

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes nur als Tierkörper, Tierkörperhälften, Tierkörperviertel, auch in natürlicher Verbindung mit Nebenprodukten der Schlachtung, als ganze Schultern mit Knochen von Schweinen, ganze Filets von Rindern sowie als andere Teile des Tierkörpers mit einem Mindestgewicht von 3 kg verbracht werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anlage II der Richtlinie Nr. 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1975 (ABl. EG Nr. C 189 S. 31) begleitet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf das dort genannte Fleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden auch als

1. Teile des Tierkörpers mit einem Gewicht unter 3 kg, jedoch mindestens 100 g,
2. Nebenprodukte der Schlachtung, die vom Tierkörper abgetrennt worden sind, sofern es sich um ganze Organe handelt,

wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes zuvor einer regelmäßigen Überprüfung der Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, zustimmt. Fleisch von Einhufern muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.

(3) Es dürfen nicht verbracht werden

1. frisches Fleisch von Ebern sowie von Binnenebern (Kryptorchiden) und von Zwittern bei Schweinen,
2. frisches Hackfleisch oder ähnlich zerkleinertes frisches Fleisch,
3. Reste der Muskulatur, des Fettgewebes oder anderer Gewebe, die beim Zerlegen anfallen oder am Knochen haften bleiben, laktierende Euter, Köpfe, ausgenommen Schweineköpfe, Teile der Muskulatur oder anderer Gewebe des Kopfes, ausgenommen die Zungen, sofern es sich um frisches Fleisch handelt,
4. Blut, das mit chemischen Stoffen behandelt worden ist.

(4) Zubereitetes Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat darf in den Geltungsbereich des Gesetzes nur verbracht werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anhang B der

Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85) begleitet ist.

(5) Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebe, Gefrier- oder Kühleinrichtungen, deren Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

(6) Der Bundesminister kann das Verbringen von Fleisch aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieb eines anderen Mitgliedstaates in den Geltungsbereich des Gesetzes untersagen, wenn die Mitgliedstaaten dazu nach dem Verfahren der in Absatz 1 oder 4 genannten Richtlinien ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt."

12. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b

Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus Drittländern

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf nur eingeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Tiere müssen in Schlachtbetrieben geschlachtet worden sein, die von der obersten Veterinärbehörde des Versandlandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer hierfür besonders zugelassen worden sind und regelmäßig durch einen amtlichen Tierarzt überwacht werden; die Betriebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sein.
2. Die Tiere müssen vor und nach der Schlachtung der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung unterzogen und ihr Fleisch als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.
3. Das Zerlegen der Tierkörper bis zu Hälften oder Vierteln ist unbeschadet der Nummern 7 und 8 nur in den in Nummer 1 genannten Betrieben zulässig.
4. Das Zerlegen der Tierkörper in kleinere Teile als Viertel ist nur in Zerlegungsbetrieben zulässig, die nach Nummer 1 zugelassen, überwacht, anerkannt und bekanntgegeben worden sind. Das Fleisch muß vor und nach dem Zerlegen oder Entbeinen tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.
5. Das Fleisch darf bis zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes nur in nach Nummer 1 zugelassenen, überwachten, anerkannten und bekanntgegebenen Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben, Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert werden.

6. Das Fleisch muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.

7. In Hälften oder in Viertel zerlegte Tierkörper von Rindern oder Einhufern sowie in Hälften zerlegte Tierkörper von Schweinen müssen so gekennzeichnet sein, daß sie als zusammengehörig erkannt werden können; sie dürfen vorbehaltlich der Nummer 8 nur gemeinsam, Tierkörper von Schafen oder Ziegen nur unzerlegt, eingeführt werden.

8. Einzelne nicht zusammengehörige Tierkörperhälften und -viertel, über Nummer 7 hinaus zerlegtes oder entbeintes Fleisch dürfen nur in solchen der in Nummer 4 genannten Zerlegungsbetrieben, Nebenprodukte der Schlachtung nur in solchen der in Nummer 1 genannten Schlachtbetrieben gewonnen werden, bei denen der Bundesminister diejenigen Fleischteile oder Nebenprodukte der Schlachtung, die gewonnen werden dürfen, besonders zugelassen hat.

9. Jeder Fleischsendung muß im Versandland von einem amtlichen Tierarzt bei der Verladung zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung beigefügt werden.

10. Fleisch von Einhufern muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.

(2) Die Einfuhr von Blut ist verboten. § 12 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend."

13. § 12 c erhält folgende Fassung:

„§ 12 c

Sonstiges Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus Drittländern

(1) Frisches Fleisch von nicht in den §§ 12 a und 12 b genannten Haustieren, sowie von Haarwild, das geschlachtet wird, darf nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn es entsprechend § 12 b gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt und befördert sowie tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Frisches Fleisch von erlegtem Haarwild darf nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es darf nicht von Wildtieren stammen, die vor dem Erlegen Zeichen einer Erkrankung gezeigt haben.
2. Es muß von Wildtieren stammen, die nach dem Erlegen den Räumen eines entsprechend § 12 b Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen, überwachten, anerkannten und bekanntgegebenen Wildexportbetriebes in der Decke zugeführt und vor dem Lagern, insbesondere vor dem Einfrieren enthäutet worden sind.

3. Es muß sofort nach dem Enthäuten sowie vor und nach dem Zerlegen oder Entbeinen tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.
4. Tierkörper mit einem Gewicht bis 10 kg dürfen nur unzerlegt, Tierkörper mit einem Gewicht über 10 kg auch in Keulen, Schultern, Rücken, Hals und Rumpf zerlegt in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Das Zerlegen der Tierkörper sowie das Behandeln von Nebenprodukten von Fleisch von erlegtem Haarwild ist nur in den in Nummer 2 genannten Betrieben zulässig.
5. Wird Fleisch von erlegtem Haarwild über Nummer 4 hinaus zerlegt oder entbeint, so ist dies nur in einem besonderen Raum des in Nummer 2 genannten Betriebes zulässig.
6. Das Fleisch von erlegtem Haarwild darf bis zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes nur in Wildexportbetrieben nach Nummer 2 oder in den in § 12 b Abs. 1 Nr. 5 genannten Betrieben oder Einrichtungen gelagert worden sein.
7. Fleisch von erlegtem Haarwild muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
8. Fleisch von erlegtem Haarwild muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.

§ 12 b Abs. 1 Nr. 8 und 9 gilt entsprechend.

(3) Zubereitetes Fleisch, das aus dem in Absatz 1 oder 2 oder dem in § 12 b genannten frischen Fleisch hergestellt worden ist, darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn es im übrigen den hygienischen Mindestanforderungen nach § 12 a Abs. 4 entspricht und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(4) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das für die Herstellung verwendete frische Fleisch muß dem § 12 b oder den Absätzen 1 oder 2 entsprechen; wird frisches Geflügelfleisch mitverwendet, muß es dem Geflügelfleischhygienegesetz und den auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Das in Satz 1 genannte Fleisch muß in dem Land gewonnen worden sein, in dem das Fleisch zubereitet worden ist.
2. Es darf nur in Verarbeitungsbetrieben hergestellt worden sein, die von der obersten Veterinärbehörde des Versandlandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer hierfür besonders zugelassen worden sind und regelmäßig durch einen amtlichen Tierarzt überwacht werden; die Betriebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sein.
3. Es muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
4. Fleisch, das nur unter der Voraussetzung haltbar ist, daß es in Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert wird, oder das unverpackt ist, darf nur in

Verarbeitungsbetrieben sowie in Kühl- oder Gefriereinrichtungen, die entsprechend § 12 b Abs. 1 Nr. 1 zugelassen, überwacht, anerkannt und bekanntgegeben worden sind, gelagert werden.

5. Jeder Sendung muß im Versandland von einem amtlichen Tierarzt beim Verladen zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung beigefügt werden.

(5) Absatz 2 mit Ausnahme von Nummer 1 gilt nicht für erlegtes Haarwild, das unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahegelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird."

14. In § 12 d wird das Zitat „§ 12 c“ durch das Zitat „§ 12 a Abs. 4 oder § 12 c Abs. 4“ ersetzt.

15. § 12 e wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut mit folgenden Änderungen wird Absatz 1.

- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich bei frischem Fleisch nach § 12 b um eine Menge von höchstens 1 kg je Person und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg oder bei einem einzelnen Tierkörper von erlegtem Haarwild von höchstens 40 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.“

- bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit es sich bei frischem Fleisch nach § 12 b um eine Menge von höchstens 1 kg und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Fleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Fleisch von Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann, bleiben in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 die Vorschriften über die Trichinenschau unberührt.“

16. § 12 f Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „bei der Zerlegung“ durch die Worte „bei der Überwachung“ ersetzt.

- b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:  
 „Der Bundesminister darf nur Tierärzte beauftragen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, jedoch nicht des Versandlandes, besitzen und nicht im Versandland tätig sind.“
17. § 12 g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der in § 12 a Abs. 2, den §§ 12 b und 12 c genannten Betriebe und Einrichtungen setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes dem Bundesminister die zugelassenen und überwachten Betriebe und ihre Veterinärkontrollnummern schriftlich mitteilt und einer regelmäßigen Überprüfung durch vom Bundesminister beauftragte Tierärzte zugestimmt hat.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 1 sind regelmäßig durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt worden sind, zu überprüfen, soweit nicht die Kommission eine Überprüfung nach Artikel 5 der Richtlinie Nr. 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) durchführt.“
- c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung.“
18. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:  
 „Sie ist Tierärzten, die mindestens ein Jahr in der Schlachttier- und Fleischbeschau tätig gewesen sind, zu übertragen; ihnen können Hilfskräfte (§ 4 Abs. 5) beigegeben werden. Chemische Untersuchungen können, soweit erforderlich, chemischen Sachverständigen übertragen werden.“
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
 „(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Anmeldung, die Durchführung der Einfuhruntersuchung, die Probenahme, die Beurteilung des Fleisches sowie über Räume und Einrichtungen von Einfuhruntersuchungsstellen, soweit dies zur Sicherstellung der einheitlichen Überwachung erforderlich ist.“
19. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach § 13 nicht, wenn es lediglich durch das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet befördert oder dort in hierfür besonders anerkannten Betrieben gelagert worden ist. § 12 g Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß das Fleisch Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.“
20. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Wird Fleisch, das nach § 12 a aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, beschlagnahmt und erklärt der Absender oder dessen Bevollmächtigter, daß er das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen will, so hat der Verfügungsberechtigte unter Aufsicht der Einfuhruntersuchungsstelle dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere vor der Beseitigung des Fleisches feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben.“
21. In § 17 werden in der Überschrift das Wort „Einfuhr“ durch das Wort „Verbringen“ und ferner die Worte „zur Einfuhr ohne Untersuchung“ durch die Worte „zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes ohne Einfuhruntersuchung (§ 13)“ ersetzt.
22. In § 17 a wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Verbringen von Fleisch in andere Mitgliedstaaten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
23. Folgender § 20 wird eingefügt:  
 „§ 20  
 Erlaß von Verwaltungsvorschriften  
 Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.“
24. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 Fleisch von Affen zum Genuß für Menschen gewinnt, entgegen § 7 Abs. 2 untaugliches Fleisch oder entgegen § 9 Abs. 1 bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt,“.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. entgegen § 12 Nr. 1 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder entgegen § 12 Nr. 2 zubereitetes Fleisch von Pferden und anderen Einhufern einführt,“.
- c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
 „4. Fleisch, das entgegen § 12 oder nach § 17 in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder eingeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder“.

25. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 26 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Tier, das nach diesem Gesetz der Schlachtierbeschau unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
2. Fleisch, das nach diesem Gesetz der Fleischbeschau oder der Trichinenschau unterliegt, zum Genuß für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Fleisch hausgeschlachteter Schafe oder Ziegen gewerbsmäßig verwendet,
4. Fleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet, obwohl die Anforderungen des § 3 a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind,
5. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder unter Nichtbeachtung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel oder entgegen § 5 Abs. 3 nach Ablauf der dort bezeichneten Frist schlachtet,
6. entgegen § 5 Abs. 4 kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet oder die Schlachttstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert,
7. entgegen § 6 Abs. 2 vor Beendigung der Untersuchung ein geschlachtetes Tier zerlegt oder Teile desselben beseitigt,
8. einer Vorschrift über das Inverkehrbringen, die Abgabe oder die Behandlung bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 2 bis 6) oder minderwertigen Fleisches (§ 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 4 und 6) zuwiderhandelt,
9. frisches oder zubereitetes Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl es nicht den Anforderungen des § 12 a Abs. 1 bis 4 entspricht,
10. einem vollziehbaren Verbot nach § 12 a Abs. 6 zuwiderhandelt,
11. frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern einführt, obwohl es nicht den Anforderungen des § 12 b entspricht,
12. frisches Fleisch von nicht in den §§ 12 a und 12 b genannten Tieren oder von geschlachtetem Haarwild in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 1 nicht erfüllt sind,
13. frisches Fleisch von erlegtem Haarwild in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 2 nicht erfüllt sind,
14. zubereitetes Fleisch, das in einem anderen Mitgliedstaat aus dem in § 12 c Abs. 1 oder 2 oder dem in § 12 b genannten frischen Fleisch hergestellt worden ist, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 3 nicht erfüllt sind,
15. zubereitetes Fleisch einführt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 4 nicht erfüllt sind,
16. entgegen § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 Fleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
17. Pferdefleisch oder Fleisch anderer Einhufer entgegen § 18 Abs. 2 ohne die vorgeschriebene Bezeichnung vertreibt oder einführt, entgegen § 18 Abs. 3 erwirbt, vertreibt oder verwendet oder entgegen § 18 Abs. 4 feilhält oder verkauft oder
18. einer Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 6, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 7, § 24 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juli 1979 erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

26. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

**Artikel 2**

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf die Untersuchung von Schlachtgeflügel und den Handelsverkehr mit von diesen Tieren stammendem frischen und zubereitetem Geflügelfleisch.

(2) Mit dem Gesetz und den zur Durchführung des Gesetzes ergehenden Rechtsvorschriften wird den in der Richtlinie Nr. 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 78/50/EWG des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Ergänzung der Richtlinie

71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in bezug auf das Kühlverfahren (ABl. EG 1978 Nr. L 15 S. 28) sowie der Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85) vorgeschriebenen Anforderungen an den Handelsverkehr mit frischem und zubereitetem Geflügelfleisch entsprechen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„3. Geflügelfleisch:

Alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile, frisch oder zubereitet, des in Nummer 1 genannten Schlachtgefögels.

4. Frisches Geflügelfleisch:

Geflügelfleisch, das über das Gewinnen, Kennzeichnen, Wiegen, Zerlegen, Entbeinen, Umhüllen, Verpacken, Lagern, Kühlen, Gefrieren oder Befördern hinaus sonst nicht behandelt worden ist.

5. Zubereitetes Geflügelfleisch (Geflügelfleischerzeugnis):

Ein Erzeugnis, dessen Fleischanteil ausschließlich aus frischem Geflügelfleisch hergestellt, im innerstaatlichen Handelsverkehr über Nummer 4 hinaus behandelt, im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder im Handelsverkehr mit Drittländern einem vorgeschriebenen Behandlungsverfahren unterworfen worden ist.“

b) In Nummer 6 werden die Worte „des Tarsalgelenkes“ durch die Worte „des Fußwurzelgelenkes (Tarsalgelenk)“ ersetzt.

c) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Richtlinien:

Die in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien.“

d) Die Nummern 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„16. Versandland:

Ein Land, aus dem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

17. Bestimmungsland:

Ein Land, in das Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.“

e) Die Nummern 19 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„19. Einfuhr:

Das Verbringen von Geflügelfleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes.

20. Ausfuhr:

Das Verbringen von Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost).

21. Einganguntersuchung:

Die amtliche Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachten Geflügelfleisches.“

f) Folgende Nummer 25 wird angefügt:

„25. Beseitigung:

Beseitigen von geschlachtetem Geflügel, Geflügelteilen oder Geflügelfleisch nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in der jeweils geltenden Fassung.“

g) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dem Gesetz unterliegen vorbehaltlich des § 15 Abs. 3 Buchstaben a bis d nicht

1. Extrakte, Brühen, Soßen und ähnliche Erzeugnisse, die die Struktur von Geflügelfleisch vollständig verloren haben, ausgenommen das aus dem Fettgewebe ausgelassene Fett,
2. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Geflügelfleisch enthalten,
3. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse,
4. eiweißhaltige Abbauprodukte aus Fleisch wie Peptone, Zellproteine und Gelatine.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Hygienische Anforderungen an Geflügelfleisch

(1) Frisches Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es

1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und entsprechend gekennzeichnet,
2. im Falle einer Zerlegung vor der Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft in zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieben zerlegt,
3. in zugelassenen und überwachten Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder in außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- oder Kühleinrichtungen bis zur Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft gelagert,
4. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen verpackt, befördert und sonst behandelt

worden ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den innerstaatlichen Verkehr

gebracht werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch hergestellt worden ist, das den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entspricht.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die hygienischen Mindestanforderungen an Schlacht- und Zerlegungsbetriebe und außerhalb von diesen gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen sowie an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung oder Behandlung von frischem Geflügelfleisch, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des frischen Geflügelfleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt zum Zwecke der Überwachung während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten

1. Räume, in denen Schlachtgeflügel gehalten oder aufbewahrt wird, oder in denen Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder sonst behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,

2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und

3. Proben zu entnehmen.

Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einer amtlichen Untersuchung unterliegt ferner Geflügelfleisch in Geflügelfleischzerlegungsbetrieben.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß das Geflügelfleisch bis zur Beseitigung so aufbewahrt wird, daß es nicht zum Genuß für Menschen verwendet werden kann.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des geschlachteten Geflügels“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ergibt die amtliche Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so kann frisches Geflügelfleisch, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, auf Antrag des Verfügungsberechtigten abweichend von Absatz 1 zweiter Halbsatz als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. In diesem Falle ist es bis zum Abschluß der Brauchbarmachung zu beschlagnahmen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers sowie zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften zu erlassen, in welchen Fällen frisches Geflügelfleisch als tauglich, untauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung zu beurteilen ist. Zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Behandlungsverfahren, nach denen das in Absatz 3 genannte frische Geflügelfleisch brauchbar gemacht werden darf.“

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Besondere Verkehrsverbote

(1) Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt oder mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, die den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln verbieten, bleiben unberührt.

(2) Geflügelfleisch, das mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt worden ist, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Behandlung als solche deutlich erkennbar ist oder ausreichend kenntlich gemacht worden ist.

(3) Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeit enthält, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 darf Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeit enthält, in den Verkehr gebracht werden, wenn dies ausreichend kenntlich gemacht worden ist. Die Verordnung Nr. 2967/76/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. EG Nr. L 339 S. 1) bleibt unberührt.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Verfahren nach § 6 ist auch dann einzuleiten, wenn nach der Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zur Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde hat den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Erstattung von Gutachten oder Berichten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb hergestellt worden ist. Für die Zulassung, Überwachung und Aufhebung der Zulassung des Verarbeitungsbetriebes gelten die §§ 4 und 6 entsprechend. Das zubereitete Geflügelfleisch muß

1. untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet,
2. in zugelassenen und überwachten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben oder außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert,
3. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen haltbar gemacht, verpackt, befördert und sonst behandelt

worden sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für

- a) Geflügelfleischextrakte, Geflügelfleischkonsommes, Geflügelfleischbrühen, Geflügelfleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Geflügelfleischstücke,
- b) ganze, gebrochene oder gemahlene Geflügelfleischknochen, Geflügelfleischmehl,
- c) ausgelassenes Fett aus Fettgewebe von Geflügelfleisch,
- d) Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist,

soweit die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen.“

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde hat das Verbringen von frischem oder zubereitetem, aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb stammenden Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat zu untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach den in den Richtlinien geregelten Verfahren ermächtigt worden sind, das Verbringen aus einem Betrieb in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister das Verbot mit. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die hygienischen Mindestanforderungen an

- a) Verarbeitungsbetriebe,
- b) die Herstellung und die Verfahren zur Haltbarmachung von zubereitetem Geflügelfleisch festzusetzen, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen Beschaffenheit vorzubeugen und die für den grenzüberschreitenden Verkehr erforderliche Haltbarkeit zu gewährleisten.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Frisches“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verbringen in den Geltungsbereich  
des Gesetzes

(1) Auf das Verbringen von Geflügelfleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes finden § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 entsprechende Anwendung. Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe, deren Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister kann das Verbringen von Geflügelfleisch, das aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb eines anderen Mitgliedstaates stammt, in den Geltungsbereich des Gesetzes untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach den in den Richtlinien geregelten Verfahren hierzu ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(3) § 15 Abs. 1 und 2 gilt mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist bis zur Beseitigung zu beschlagnahmen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung: „Frisches Geflügelfleisch darf nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden,“
- bb) in Nummer 4 wird das Wort „amtstierärztlichen“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. das verwendete Geflügelfleisch dem Absatz 1 entspricht,
  2. das Geflügelfleisch in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden ist, in dem das Schlachtgeflügel geschlachtet worden ist, und diese Betriebe vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sind,
  3. die Voraussetzungen für die Untersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und für die Verfahren der Haltbarmachung, Kühlung, Lagerung, Verpackung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
  4. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.
- (3) § 13 gilt entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist bis zur Beseitigung zu beschlagnahmen."
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
13. § 19 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 1 sind regelmäßig durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt worden sind, zu überprüfen. Der Bundesminister darf nur Tierärzte beauftragen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, jedoch nicht des Versandlandes besitzen, und nicht im Versandland tätig sind.
- (3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Mindestanforderungen,
    - a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
    - b) nach denen die Untersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung durchzuführen sind,
    - c) denen Schlachtung sowie Gewinnung, Zerlegung, Herstellung, Verfahren der Haltbarmachung, Kühlung, Umhüllung, Verpackung, Lagerung und Beförderung entsprechen müssen,
 festzusetzen sowie
  2. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Geflügelfleisch vorzuschreiben.
- Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten, als die nach dem Gesetz und auf Grund des Gesetzes für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Geflügelfleisch geltenden Vorschriften.“
14. In § 20 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Verbringen von Geflügelfleisch in andere Mitgliedstaaten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
15. Die §§ 21 bis 23 werden gestrichen.
16. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Frisches und zubereitetes Geflügelfleisch, das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer Eingangsuntersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes. Für Geflügelfleisch, das über Freihäfen eingeht, gilt Satz 1 erst dann, wenn es in das Zollgebiet verbracht wird. Geflügelfleisch, das auf die Insel Helgoland verbracht wird, ist der Eingangsstelle zur Eingangsuntersuchung zur Verfügung zu stellen.“
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das ausgeführt worden ist, unterliegt bei dem Zurückverbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1; dieser Untersuchung unterliegt auch frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das in einen anderen Mitgliedstaat versandt und dessen Inverkehrbringen dort untersagt worden ist.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes nachweislich nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt, befördert oder behandelt sowie untersucht und gekennzeichnet worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet befördert oder dort in hierfür besonders anerkannten Betrieben gelagert worden ist. § 19 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß das Geflügelfleisch Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „frischem Geflügelfleisch“ durch die Worte „frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch“ und die Worte „das frische Geflügelfleisch“ durch die Worte „das Geflügelfleisch“ ersetzt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 festgestellt, daß das Geflügelfleisch nicht tauglich ist oder den Anforderungen der §§ 17 oder 18 nicht entspricht, so ist es zu beschlagnahmen.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

- 19. In § 28 werden die Worte „frisches“ und „tierärztlichen“ gestrichen.
- 20. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

21. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

	DM
1. Überprüfung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung nach den §§ 4 oder 15 oder zur Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 ..	300,-
2. Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach den §§ 4 oder 15 oder Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 .....	60,-
3. Überprüfung einer Kühl- oder Gefriereinrichtung zum Zwecke der Zulassung nach § 4 oder zur Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 .....	150,-
4. Zulassung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung nach § 4 oder Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 .....	45,-
5. Überwachung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach § 20 .....	60,-
6. Überwachung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung nach den §§ 5 oder 20 .....	60,-
7. Untersuchung des Schlachtgefügels nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 bei 1 bis 1 000 Tieren .....	30,-
über 1 000 Tiere je angefangene 500 Tiere .....	7,-
Mindestgebühr .....	60,-
8. Untersuchung des Schlachtgefügels nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und Untersuchung des geschlachteten Gefügels nach § 7 Abs. 4 einschließlich der Überwachung des betreffenden Schlachtbetriebes nach § 5 insgesamt je Kilogramm Schlachtgewicht .....	0,07
Mindestgebühr .....	60,-
9. Untersuchung des Geflügelfleisches in Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben nach den §§ 7 oder 15 je Kilogramm .....	0,03
Mindestgebühr .....	15,-

10. Eingangsuntersuchung von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm .....	0,06
Mindestgebühr .....	15,-
11. Eingangsuntersuchung von zubereitetem Geflügelfleisch aus Drittländern nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm .....	0,12
Mindestgebühr .....	15,-
12. Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 7 bis 11 bei der Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 5, der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1	
a) bakterioskopische Untersuchung .....	10,-
b) bakteriologische Untersuchung .....	50,-
c) Hemmstofftest .....	70,-
d) Dünnschichtchromatographie .....	50,-
e) radioimmunologische Untersuchungen .....	150,-
f) histologische Untersuchungen .....	100,-
g) Untersuchung auf technisch vermeidbare Flüssigkeit .....	300,-
h) pH-Wert-Messung .....	10,-
i) Temperatur-Messung .....	10,-
13. Ausstellung einer nach dem Gesetz oder nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften geforderten amtlichen Bescheinigung	40,-
14. Kann mit einer Amtshandlung aus einem Grunde, den der Unternehmer oder Inhaber eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes, einer Kühl- oder Gefriereinrichtung oder eines Transportmittels oder ein von ihnen bestellter Betriebsleiter oder eine von ihnen bestellte Aufsichtsperson oder der Verfügungsberechtigte über Schlachtgefügel oder Geflügelfleisch zu vertreten hat, nicht zu einem vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, beträgt die Wartegebühr je angefangene Viertelstunde ..	15,-
15. Für Amtshandlungen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H.“	

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kostenschuldner sind in den Fällen des Absatzes 2 hinsichtlich der

- 1. Nummern 1 bis 6 sowie Nummern 7 und 12, soweit Proben im Rahmen der Überwachung

nach § 5 untersucht werden, die Unternehmer oder Inhaber der Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie von Gefrier- und Kühleinrichtungen,

2. Nummer 7 der nach § 8 zur Anmeldung Verpflichtete,
3. Nummern 10 und 11 sowie Nummer 12, soweit Proben im Rahmen der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 untersucht werden, und Nummer 13 der Verfügungsbe-rechtigte."

22. Folgender § 33a wird eingefügt:

„§ 33a

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften."

23. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „und des § 21 Abs. 1 und 2“ gestrichen.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz werden die Worte „die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1“ durch die Worte „die Vorschriften des § 17 Abs. 1, des § 18 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1“ ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.“

c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar eingehend und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit es sich um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.“

25. In § 37 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 13 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

26. Der Neunte Abschnitt erhält folgende neue Überschrift:

„Straf- und Bußgeldvorschriften“.

27. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Geflügelfleisch, das nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 entspricht, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 9 Abs. 3 Schlachtgeflügel schlachtet, bevor die Schlachterlaubnis erteilt worden ist,
3. Kennzeichen der in § 12 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder frisches Geflügelfleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft,
4. frisches Geflügelfleisch, das nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht gekennzeichnet ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt worden ist, in den Verkehr bringt,
6. Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 versendet oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 4 verbringt,
7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
8. entgegen § 18 Abs. 1 oder 2 Geflügelfleisch oder entgegen § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt worden ist, einführt,
9. frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 einer Eingangsuntersuchung unterliegt, in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist."

28. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 38 Nr. 1 und 2 oder 4 bis 9 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 oder § 15 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 13 Abs. 2 Geflügelfleisch, das mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt worden ist, in den Verkehr bringt, ohne daß die Behandlung als solche deutlich erkennbar ist oder ausreichend kenntlich gemacht worden ist,
4. entgegen § 13 Abs. 3 Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeiten enthält, ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,

5. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versendet, ohne daß die Sendung von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist,
6. entgegen § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, einführt,
7. entgegen § 32 eine Maßnahme der Überwachung nach § 5 Abs. 1 oder 2, die amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder die Eingangsunter-suchung nach § 24 Abs. 1 nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzig-tausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

29. § 41 a wird gestrichen.

30. In § 43 wird das Wort „Lebensmittelgesetzes“ durch das Wort „Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes“ ersetzt.

#### Artikel 3

1. Der Bundesminister wird ermächtigt, in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 61 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), aufzuheben, soweit es durch die Rechtsverordnungen ersetzt wird.
2. Die auf Grund des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch erteilten Zulassungen gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

#### Artikel 4

Der zweite Abschnitt sowie Anlage 4 und 5 der Freibankfleischverordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178) werden gestrichen.

#### Artikel 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Fleischbeschau-gesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes in der vom Tage nach der Verkündung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 13 tritt hinsichtlich der Vorschriften für Kaninchen, die als Haustiere gehalten werden, sowie hinsichtlich des Haarwildes am 1. Januar 1981 in Kraft.

(3) Fleisch einschließlich Geflügelfleisch, das nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften gewonnen, untersucht, beurteilt, als tauglich gekennzeichnet und behandelt worden ist, darf innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht und im Geltungsbereich des Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die §§ 10 und 18 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Mai 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Sechstes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Vom 10. Mai 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (BGBl. I S. 409), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1979 und 1980 dem Bund 67,5 vom Hundert und den Ländern 32,5 vom Hundert zu.“

2. § 11 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund gewährt den in Absatz 2 genannten ausgleichsberechtigten Ländern in den Jahren 1979

und 1980 jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen).“

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufteilung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gilt für alle Beträge, die nach dem 31. Dezember 1978 vereinnahmt oder erstattet werden.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Mai 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

## **Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

**Vom 10. Mai 1980**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

#### **„§ 44 a**

Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 42 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. Während der Zeiträume, für die

Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, sind eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.“

2. In § 48 a Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ und in Absatz 2 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

#### **„§ 72 a**

Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 66 Abs. 1 bleibt unbe-

rührt. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, sind eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig."

2. In § 79 a Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ und in Absatz 2 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

1. § 48 a erhält folgende Überschrift:  
„Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung“.
2. In § 48 a Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ und in Absatz 2 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
3. § 76 a erhält folgende Überschrift:  
„Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung“.

### Artikel 4

#### Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 269), wird wie folgt geändert:

In § 50 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Worte „des § 44 a und“ eingefügt.

### Artikel 5

#### Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005), wird wie folgt geändert:

In § 76 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Antrages“ die Worte „auf Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes sowie“ eingefügt.

### Artikel 6

#### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

#### Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 72 a, § 79 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist."

### Artikel 7

#### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Bei einer“ die Worte „Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder einer“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „nach“ die Worte „§ 72 a,“ eingefügt.
3. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; für jedes Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht hinter der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, die der Beamte bei Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 auf die Zeit nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erreichen würde, vermindert sich der Hundertsatz vor Anwendung des Höchstsatzes um 0,5, jedoch nicht unter fünfunddreißig.“

### Artikel 8

#### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; für jedes Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht hinter der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, die der Berufssoldat bei Nichtanwendung des § 65 Abs. 1 Satz 2 auf die Zeit nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erreichen würde, vermindert sich der Hundertsatz vor Anwendung des Höchstsatzes um 0,5, jedoch nicht unter fünfunddreißig.“

2. In § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dienstzeiten nach § 72 a, § 79 a Abs. 1 Nr. 1 und § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht gelten nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

#### **Artikel 9**

##### **Anwendungsbereich**

Von der Befugnis zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 darf nur bis zum 31. Dezember 1985 Gebrauch gemacht werden.

#### **Artikel 10**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 11**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Mai 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

Der Bundesminister der Verteidigung  
Hans Apel

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Schmude

---

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

**Vom 12. Mai 1980**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), geändert durch Verordnung vom 26. März 1980 (BGBl. I S. 371) wird „Iran“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1980

Der Bundesminister des Innern  
Baum

---

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 18, ausgegeben am 10. Mai 1980**

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse .....	622
11. 4. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen .....	623
16. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken .....	624
17. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) .....	624
18. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	625
18. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	626
18. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	628
18. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	629
21. 4. 80	Bekanntmachung zu dem Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz .....	631
23. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund .....	632
23. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit .....	633
23. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	635
24. 4. 80	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Technische Zusammenarbeit .....	636
24. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	639
25. 4. 80	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	641
28. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	641
28. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	641
28. 4. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen .....	642
29. 4. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Zusatzvereinbarung über die Finanzierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Geologischen Wissenschaften und Techniken .....	642
30. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris .....	644

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
30. 4. 80 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Vertrieb von Saatgut 7822-3-15	85	7. 5. 80	1. 4. 80
6. 5. 80 Verordnung über die Gewährung von Lagerbeihilfe für Weichweizen neu: 7847-11-4-34	86	8. 5. 80	9. 5. 80
6. 5. 80 Verordnung Nr. 9/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	86	8. 5. 80	15. 5. 80

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

31. 3. 80 Verordnung (EWG) Nr. 850/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2264/69 über die Anträge auf Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	9. 4. 80	L 92/5
8. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 851/80 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen und bestimmten Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Ländern	9. 4. 80	L 92/10
10. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 873/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	11. 4. 80	L 94/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 902/80 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 betreffend die Durchführung und die Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	15. 4. 80	L 97/20
15. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 913/80 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 671/80 zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	16. 4. 80	L 98/5
15. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 914/80 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 über Einzelheiten des Verkaufs von Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen	16. 4. 80	L 98/6
15. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 915/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 801/80 zur Festsetzung der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleisches, die für das zweite Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen	16. 4. 80	L 98/7
15. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 916/80 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake	16. 4. 80	L 98/8
16. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 925/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	17. 4. 80	L 99/13
15. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 926/80 der Kommission über die Befreiung von der Erhebung der Währungsausgleichsbeträge in bestimmten Fällen	17. 4. 80	L 99/15

#### Andere Vorschriften

28. 3. 80 Verordnung (EWG) Nr. 824/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren daraus und Waren der Kategorie 97, der Warenkategorie Nr. 98 (Kennziffer 0980), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 4. 80	L 89/18
2. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 841/80 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Athylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden sowie für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Alkoholoessig nach Belgien und Luxemburg	3. 4. 80	L 90/30
2. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 842/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 84 (Kennziffer 0840), mit Ursprung in Philippinen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 4. 80	L 90/31
17. 3. 80 Verordnung (EWG) Nr. 847/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong über den Handel mit Textilwaren	11. 4. 80	L 95/1
8. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 861/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	10. 4. 80	L 93/9

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3.– DM (2,40 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
2. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 862/80 der Kommission über die Einfuhrregelung in das Vereinigte Königreich und die Benelux-Staaten für Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren (Kategorie 50) mit Ursprung in Uruguay	10. 4. 80	L 93/11
11. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 898/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 und 41.08; anderes Leder, der Tarifstelle 41.04 B II mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 4. 80	L 97/14
11. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 899/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate, der Tarifnummer 90.09 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 4. 80	L 97/15
11. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 900/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 56 (Kennziffer 5060) mit Ursprung in Peru und Hongkong, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 4. 80	L 97/16
11. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 901/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, der Warenkategorie Nr. 100 (Kennziffer 1000) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 4. 80	L 97/18
14. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 924/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von Zelten mit Ursprung in Polen	17. 4. 80	L 99/11
14. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 933/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 49 (Kennziffer 0490), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 4. 80	L 101/10